

BGE 6 I 253

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_253

FR: ATF 6 I 253

IT: DTF 6 I 253

Volltext

49. Urtheil vom 10. April 1880 in Sachen Sieber gegen Massaverwaltung der schweizerischen Nationalbahn. A. Durch Entscheid der eidgenössischen Schatzungskommission

für Expropriationsfälle an der Nationalbahn vom 6. April 1877 wurde dem Salomon Sieber, dessen Land zum Baue der Linie Winterthur-Otelfingen in Anspruch genommen worden war, u. A. für einen in Abtretung fallenden Birnbaum nebst dem ihm verbleibenden Holze eine Entschädigung von 80 Fr. zugesprochen. Nachdem dieser Entscheid an das Bundesgericht rekurrirt worden war, wurde beim Augenscheine durch die bundesgerichtliche Instruktionskommission seitens des Vertreters der Expropriantin die Erklärung abgegeben, daß in Folge veränderter Anordnungen die Expropriation sich nicht mehr auf fraglichen Birnbaum erstreckte, wogegen der Expropriat keine Einwendung erhob. Im Instruktionsantrage wurde daher eine Entschädigung für denselben nicht ausgeworfen. Der Instruktionsantrag wurde, nachdem beide Parteien die Annahme desselben erklärt hatten, durch Beschluss des Bundesgerichtes vom 7. Juni 1878 als in Rechtskraft erwachsen erklärt. B. Rekurrent ergriff nun aber, nachdem durch Entscheid des Massaverwalters der schweizerischen Nationalbahngesellschaft vom 20. Januar 1879 im Konkurse der letztern seine in dem Instruktionsantrage gutgeheißenen Entschädigungsforderungen in das Schuldenverzeichnis der Bahn aufgenommen worden waren, den Rekurs an das Bundesgericht, indem er u. A. für den Birnbaum, der, weil das Terrain, auf welchem er stehe, nachträglich wirklich expropriirt worden sei, ebenfalls habe expropriirt werden müssen, eine Entschädigung von 100 Fr. verlangte, beziehungsweise beantragte, daß dieser Betrag in das Schuldenverzeichnis der Bahn aufgenommen werde. Das Bundesgericht erkannte durch Urtheil vom 30. September 1879 in Gutheißung dieser Forderung: "1. In das Schuldenverzeichnis der Nationalbahngesellschaft sind 100 Fr. für den Fakt. A erwähnten Birnbaum aufzunehmen." C. Nachdem nun die Massaverwaltung der schweizerischen Nationalbahn den fraglichen Birnbaum hatte fällen lassen, um über dessen Holz zum Vortheile der Masse zu verfügen, gelangte Rekurrent unterm 27. Februar 1880 mit einer neuen Eingabe an das Bundesgericht, in welcher er behauptet: Es sei gerichtskundig, daß bei Expropriation von Bäumen jeweilen das Holz als ein Theil der Entschädigung dem Expropriaten überlassen zu werden pflege; auch in dem Entscheide der eidg. Schatzungskommission vom 6. April 1877 sei dem Rekurrenten das Eigenthum am Holze des fraglichen Birnbaums ausdrücklich vorbehalten worden und es habe darüber zwischen den Parteien niemals Streit obgewaltet; er beanspruche denn auch als Expropriat das Eigenthum an dem fraglichen Holze. Ueber diesen Anspruch, beziehungsweise über die Frage, wem das fragliche Holz gehöre, sei nun aber offenbar durch das Bundesgericht zu entscheiden und er beantrage daher, es wolle das Bundesgericht gemäß Art. 197 ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Erläuterung seines Urtheils i. S.

vom 20. September a. p. diese Frage bejahend entscheiden, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei. D. Dagegen beantragte die Massverwaltung der schweizerischen Nationalbahngesellschaft: Das Bundesgericht wolle: 1. das Erläuterungsgesuch abweisen; 2. dem Salomon Sieber die Gerichtskosten und eine angemessene Prozeßkostenentschädigung zu Gunsten der Masse auferlegen, wesentlich darauf gestützt, daß einerseits das fragliche Holz jedenfalls, da über dasselbe bereits verfügt sei, nicht mehr in natura zurückgegeben werden könne, andererseits das bundesgerichtliche Urtheil vom 20. September vollkommen klar sei und einer Erläuterung nicht bedürfe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Eine Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils ist nach Art. 197 der eidg. C.-P.-O. zu verfügen, wenn die Bestimmungen desselben dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten. In Bezug auf das Urtheil vom 20. September 1879, dessen Erläuterung verlangt wird, trifft nun offenbar keine dieser Voraussetzungen zu. Das Dispositiv 1 desselben, um welches es sich hier handelt, normirt die dem Rekurrenten zukommende Entschädigung in gänzlich unzweideutiger und nicht mißverständlicher Weise auf den vom Rekurrenten selbst geforderten Geldbetrag von 100 Fr. Daß daneben dem Rekurrenten noch ein Anspruch auf das Holz des Birnbaums habe eingeräumt

werden wollen, ist eine willkürliche Unterstellung, welche mit dem Wortlaute des Urtheils unvereinbar und schon deßhalb gänzlich unzulässig ist, weil der Rekurrent selbst vor Bundesgericht einen solchen Anspruch gar nicht erhoben hatte, derselbe ihm also auch nicht zugesprochen werden konnte. Wenn es allerdings üblich ist, bei Expropriation von Bäumen dem Expropriaten das Recht der Wegnahme des Holzes vorzubehalten, so versteht sich dies doch keineswegs von selbst, sondern muß ausdrücklich ausgesprochen werden; andernfalls erwirbt mit dem Eigenthumsübergange an dem Abtretungsobjekte die Expropriantin das Recht, über den Baum, also auch über das Holz, denn dasselbe scheint zu einem Baum, in specie zu einem Birnbaum, allerdings nothwendig zu gehören, nach Belieben zu verfügen. Irgendwelcher Vorbehalt in Bezug auf Wegnahme des Holzes ist nun im vorliegenden Falle nicht gemacht worden; denn der im Schatzungsbefunde enthaltene kann, da der Schatzungsbefund in Bezug auf den fraglichen Birnbaum in Folge der Fakt. A dargestellten Vorgänge dahingefallen ist, offenbar nicht in Betracht kommen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Begehren des Impetranten wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.